



Rm – WIRTSCHAFT

„Geld zurück!“ für GmbH-Geschäftsführer

Bis heute zocken die staatlichen Sozialsysteme jahrelang schamlos Geschäftsführer ab und verweigern ihnen anschließend die bereits bezahlten Leistungen. Ein hessischer Wirtschaftsberater deckte den Schwindel auf und holt den Betroffenen ihr Geld zurück. 50.000 Euro durchschnittlich.

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V. in Bonn schätzt, dass jeder 3. Steuerbescheid nicht korrekt ist. Dabei steht ein Gesamtvolumen von rund 400 Millionen Euro jährlich auf dem Spiel. Und nach Aussage von Rentenberatern ist zirka jeder dritte Rentenbescheid der Rentenversicherungsträger fehlerhaft! Werden diese Fehler nicht erkannt, können für die Betroffenen Vermögensschäden in Höhe von jeweils mehreren zehn- bis hunderttausend DM entstehen.

Besonders Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbH sind bei den Sozialversicherungsträgern beliebt. In der Regel haben sie ein höheres Einkommen, denn sie müssen aus dem verbleibenden Nettogehalt ihre Bürgschaften und Kredittilgungen wahrnehmen. Da lohnt es sich für die Krankenkassen, schnell eine Versicherungspflicht festzustellen und monatlich Höchstbeträge einzuziehen. Und in den letzten Jahren, als die Kassen immer knapper wurden, wurde auch diese Pflicht immer weiter ausgedehnt: Selbst Beirats- und Aufsichtsratsvergütungen sind vor der Sozialversicherungspflicht nicht mehr gefeit.

Doch wehe, wehe, wenn der bisherige Zahlmeister zum Leistungsempfänger wird: Kein Selbständiger darf Arbeitslosengeld bekommen. Ein Grundsatzurteil des Bundessozialgerichts vom 6.2.1992 (Az. 7 R AR 36/91) erlaubt den Arbeitsämtern, noch mal zu prüfen, ob überhaupt eine Versicherungspflicht vorgelegen hat. Regelmäßig wird dann natürlich festgestellt, dass der Betroffene nicht weisungsgebunden gearbeitet hätte, folglich

nicht versicherungspflichtig gewesen sei, und daher auch keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in Anspruch zu nehmen hätte. Will er dann wenigstens seine Beitragszahlungen zurückerstattet haben, kommt der nächste Schreck: Und wenn er 30 Jahre lang Arbeitslosenversicherung bezahlt hat – Anspruch auf Rückzahlung besteht nur für die Verjährungsfrist von 4 Jahren! Gegen die Erstattung weiter zurückliegender Zahlungen macht der Versicherungsträger die „Einrede der Verjährung“ geltend. Hier kommt es dann für den Betroffenen darauf an, der Behörde fehlerhaftes Verwaltungshandeln nachweisen zu können: Dann hätte der Versicherungsträger nämlich die Verjährungseinrede missbräuchlich angewandt und müsste doch noch zurückzahlen.

Das Abzock-Verhalten der Sozialversicherungsträger ist nicht nur moralisch schärfstens zu kritisieren, sondern ist auch unter Rechtsordnungsaspekten nicht tolerierbar. Schließlich wurden in den vergangenen 10 Jahren 115.000 GmbH-Geschäftsführer zu Geld- und Bewährungsstrafen verurteilt. Ihnen wurde Vorenthaltung und Veruntreuung von Sozialbeiträgen vorgeworfen, weil sie in Liquiditätsengpässen Krankenkassenbeiträge erst nach dem 15. des Monats zahlen konnten. Obwohl sich in wenigstens 30 % dieser Fälle die Sozialversicherungsträger wie oben dargestellt zuvor ungerechtfertigt bereicherten, wird bis zum heutigen Tage drauflos vollstreckt und strafrechtlich verurteilt. Die zuständigen

Steuerberater und Sozialversicherungsträger müssen sich hier nicht nur mangelnde Aufklärung zuschreiben lassen, auf sie könnten auch noch Schadensersatzprozesse zukommen. Zum einen wegen Schmerzensgeld infolge Verurteilung aufgrund falscher Verdächtigung und zum anderen wegen ungerechtfertigter Bereicherung der Sozialversicherungsträger zum Schaden der Unternehmen und Geschäftsführer.

Der Wirtschaftsberater Rainer Bastian hat sich der Beratung von Unternehmen zu betrieblichen und privaten Versorgungskonzepten verschrieben. In den vergangenen 10 Jahren hat er für insgesamt etwa 600 Betroffene die Rückzahlung von etwa 20 Millionen Euro durchgeföhrt. Trotz teilweise erheblichen Aufwands mit Sozial- und Verwaltungsgerichten fordert Bastian ausschließlich ein festes Erfolgshonorar. Der Wahl-Leipziger ist nicht nur fleißig, sondern auch kreativ.

Unter www.fzr.de finden Internetsurfer der neuen Bundesländer eine Überraschung: Die „Freiwillige Zusatzrente“ aus DDR-Zeiten gibt es noch, jedenfalls als Namen, den sich Bastian bereits Anfang der 90er Jahre schützen ließ. Schon lange vor Riesters neuer Rentenarithmetik begann Bastian, kapitalgedeckte Zusatzversicherungen aufzubauen. Fast 2000 private und betriebliche Versicherungsverträge mit einem Gesamtvolumen von rund 75 Millionen Euro wurden platziert. Hotline für Rückfragen:

Tel. (0341) 98456-0,
email: rainer-bastian@online.de.

Das Fallbeispiel:

Ingo Fiebner war angestellter Geschäftsführer einer kleinen Gießerei mit 50 Beschäftigten. Seit 12 Jahren zahlte er Höchstbeiträge auch in die Arbeitslosenversicherung. Als die Gesellschafter den Betrieb schließen mussten, beantragte Fiebner Arbeitslosengeld. Ordentlich gab er dem Arbeitsamt Auskunft: Er konnte seinen Urlaub selbst bestimmen und auch seine tägliche Arbeitszeit schrieb ihm niemand vor. Das Arbeitsamt definierte ihn daraufhin als selbständig und weigerte sich, Arbeitslosengeld zu zahlen. Es geht um 50.000 Euro. Verliert Fiebner seinen Kampf, bricht das ganze Versorgungsmodell zusammen, dass sein Versicherungsberater für den Vorruhestand entworfen hatte.

Bastians Rat:

1. Zu Unrecht abgeführte Renten-Pflichtbeiträge zurückholen, je zur Hälfte für GmbH und Geschäftsführer (GF) und eine betriebliche kapitalgedeckte Altersversorgung aufbauen. Ältere Selbständige zahlen nur freiwillige Mindestbeiträge, um Anwartschaft auf Erwerbsminderungsrente zu behalten.
2. Alle Arbeitslosenbeiträge komplett erstatten lassen.
3. Krankenversicherungsbeiträge können nicht erstattet werden, wenn die Krankenversicherung in Anspruch genommen wurde.